

Statuten

Statuten zur Vernehmlassung

Art. 1 Name

Unter dem Namen LEVE,

Leve Verband Berufsbildungsverantwortliche im Gesundheitswesen Schweiz

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, nachstehend Verband genannt.

Art. 2 Zweck

Der Verband

- Setzt sich für berufs- und bildungspolitische Fragen ein,
- Nimmt Einsitz in regionalen und nationalen Arbeitsgruppen,
- Fördert die Weiterentwicklung des Berufes der Berufsschullehrer/-innen und Berufsbildner/-innen in der betrieblichen Ausbildung im Gesundheitswesen,
- Nimmt Einfluss auf die Qualitätssicherung der Aus-, Weiterbildung der Berufsschullehrer/-innen und Berufsbildner/-innen in der betrieblichen Ausbildung im Gesundheitswesen,
- Pflegt national und international Kontakte zu Berufsverbänden mit gleichartigen Interessen und Anliegen,
- Arbeitet mit anderen Organisationen partnerschaftlich zusammen,
- Kann anderen Vereinen / Verbänden als Kollektivmitglied beitreten,
- Bietet juristische Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen an,
- Bietet Weiterbildungen an,
- Orientiert die Mitglieder laufend über aktuelle Themen.

Art. 3 Sitz

Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Vereinsversammlungen hat vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Jahresbudget
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahlen und Abberufung
- Präsidium
- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge / Reglemente
- Beschlussfassung zu Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung zum Verbandsorgan
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, muss ein endgültiger Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung durch die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Das Präsidium oder eine durch das Präsidium bestimmte Vertretung führt den Vorsitz und leitet die Vereinsversammlung. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Jede rechtsgültig einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder erhalten beim Versand der Traktanden eine persönliche Stimmkarte. Diese ist nicht übertragbar. Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Vereinsversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, das offene Handmehr.

Neben der Vereinsversammlung und der ausserordentlichen Vereinsversammlung ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg zulässig. Für die Genehmigung eines Antrages ist in diesem Fall eine Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 6 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

Präsidium

Kassier

Weitere Mitglieder

Präsidium

Das Präsidium wird von der Vereinsversammlung gewählt. Es besteht aus zwei Personen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder
- Co-Präsidium

Das Präsidium leitet die Geschäftsleitung und vertritt sie nach aussen.

Die Geschäftsleitung tagt regelmässig oder auf Einladung des Präsidiums. Ausserdem kann sie einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Geschäftsleitung verlangt wird

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte des Verbandes im laufenden Jahr, er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er bereitet die Geschäfte für die Vereinsversammlung vor.

Die Geschäftsleitung kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Für nicht budgetierte Ausgaben besitzt die Geschäftsleitung einen Kredit von Fr. 5000.-.

Art. 7 Revisoren

2 Revisoren überprüfen jährlich die gesamte Rechnungsführung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit die Rechnungen und die Buchhaltung des Verbandes zu prüfen und den Kassabestand festzustellen.

Art. 8 Amtsdauer

Alle Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Geschäftsstelle

Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Geschäftsstelle selbst zu betreiben oder an Dritte zu vergeben.

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Administrative Arbeiten im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und im Bereich der Mitglieder
- Administrative Betreuung der Weiterbildungsangebote des Verbandes
- Vorbereitung und Protokollführung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- Rechnungswesen und Vermögensverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kassier
- Vorbereitung der Berichte und Protokolle zu Händen der Vereinsversammlung
- Alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand übertragen werden

Art. 10 Weitere Gruppen

Die Vereinsversammlung und der Vorstand haben jederzeit die Möglichkeit, Funktions- und Arbeitsgruppen einzusetzen, die Verantwortung für einzelne Geschäfte übernehmen. Zu diesen Arbeitsgruppen können Mitglieder des Verbandes oder weitere Experten hinzugezogen werden.

Im weiteren besteht die Möglichkeit, Regionalgruppen zu gründen. Zweck der Regionalgruppen ist die spezifische Bearbeitung regionaler Fragen. Die Regionalgruppen geben dem Vorstand und der Vereinsversammlung jährlich einen Bericht ab. Sie können durch den Vorstand in ihren Anliegen ideell und finanziell unterstützt werden.

Art. 11 Verbandsorgan

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Form des Verbandsorganes. Das Verbandsorgan kann durch den Verband selbst herausgegeben oder in einer bestehenden Fachzeitschrift publiziert werden. Im Verbandsorgan werden die Aktivitäten im Geschäftsjahr dokumentiert, **Weiterbildungen** angeboten und aktuelle Anlässe ausgeschrieben.

Im Verbandsorgan können Berichte oder Arbeiten veröffentlicht werden. Das Verbandsorgan ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Art. 12 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung für das nächstfolgende Verbandsjahr (Kalenderjahr) festgelegt. Grundlagen sind das vorgelegte Budget und die Mitgliederzahl.

Mitglieder mit reduziertem Arbeitspensum haben Anspruch auf ermässigten Mitgliederbeitrag. Die Ermässigung wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 14 Einzelmitglied

Jede/r Berufsschullehrer/-in im Gesundheitswesen mit eidgenössischem oder gleichwertigen Abschluss und jede/r Berufsschullehrer/-in, die sich in einer anerkannten Ausbildungsstätte in Ausbildung befindet kann Einzelmitglied werden.

Berufsbildner/-innen der betrieblichen Ausbildung können unter folgenden Bedingungen Mitglied werden:

- Abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen
- Abgeschlossene Pädagogische Weiterbildung oder in Weiterbildung zur Berufsbildnerin oder Berufsbildner stehen
- Äquivalente Weiterbildung

Art. 15 Kollektivmitglied

Institutionen im Gesundheitswesen haben die Möglichkeit einer Kollektivmitgliedschaft.

Kollektivmitglieder haben das Anrecht auf

- den regelmässigen Erhalt des Verbandsorganes (zwei Exemplare)
- Delegation einer Person für Verbandsanlässe
- Wahl- und Stimmrecht an der Vereinsversammlung (eine Stimme)
- Vergünstigungen in den vom Verband angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 16 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 17 Austritt von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist jeweils auf Ende des Verbandsjahres möglich nach vorheriger einmonatiger Kündigung.

Art. 18 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die ihre statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder sonst gegen die Interessen des Verbandes handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschlussentscheid kann innert 20 Tagen beim Vorstand Rekurs eingereicht werden.
Über den Rekurs entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 19 Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand auf Antrag des Kassiers.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 21 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung beschlossen werden.
Über Änderung der Statuten entscheidet die Vereinsversammlung in einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Auflösung und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. März 2000.

Das Präsidium

Elisabeth Zürcher

Hubert Lutz-Manser